

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. SEPTEMBER 1950

NUMMER 82

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 9. 1950, 30tägige Interzonelpässe. S. 885. — RdErl. 21. 9. 1950, Fortschreibung der Registrierungsergebnisse der Kriegsgefangenen und Vermiessiten. S. 886.
 III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 9. 1950, Amtseid der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 887.

B. Finanzministerium.

- Bek. 16. 9. 1950, Rückerstattung von Organisationsvermögen. S. 887. — RdErl. 18. 9. 1950, Grundstücksrequisitionen; hier: Reingangs- und Streuplicht des Grundstückseigentümers bei beschlagnahmten Grundstücken. S. 888.

C. Wirtschaftsministerium.

- Bek. 14. 9. 1950, Ungültigkeitserklärungen von Sprengstofflizenzen. S. 889.

D. Verkehrsministerium.**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

- III B. Finanzierung: RdErl. 12. 9. 1950, Beendigung der Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen. S. 890.

K. Landeskanzlei.**Literatur.** S. 891.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****30tägige Interzonelpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1950 — Abt. I — 13.44

Das nachstehende, mir vom Herrn Bundesminister des Innern abschriftlich übersandte Schreiben des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck bringe ich hiermit zur Kenntnis aller mit der Bearbeitung von Interzonelpässen befaßten Stellen und bitte, entsprechend der Anregung zu verfahren.

An die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

„Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
Ordnungsamt
A b t. II

Lübeck, den 17. 8. 1950.

Betrifft: 30tägige Interzonelpässe.
ohne Auftrag.

Der British Resident in Lübeck hat beim Ordnungsamt angeregt, in dem Dienstraum, in dem die Ausgabe von 30tägigen Interzonelpässen erfolgt, ein Plakat auszuhängen, durch das die Empfänger von 30tägigen Interzonelpässen darauf hingewiesen werden, daß es in ihrem Interesse liegt, wenn sie die im Paß enthaltenen Personallien und die Nummer und Kennbuchstaben mit den Angaben auf ihren Personalausweisen vergleichen und ggf. auf Fehler aufmerksam machen. Er hat weiter gebeten, zu veranlassen, daß bei den übrigen im Bundesgebiet mit der Ausgabe von 30tägigen Interzonelpässen beauftragten Dienststellen ein Plakat gleichen Inhalts zum Aushang kommt. Der British Resident begründet seine Anregung damit, daß durch die Volkspolizisten am sowjetischen Grenzübergangsort Herrnburg, in der Nähe Lübecks, die Inhaber von Interzonelpässen, die aus dem Bundesgebiet die Grenzübergangsstelle Herrnburg überschreiten wollen, an ihn zur Berichtigung und Absiegung zurückverwiesen werden, wenn die Personallien unrichtig sind oder die angegebene Nummer und die Kennbuchstaben mit den mitgeführten Personalausweisen nicht übereinstimmen. Er schätzt die Zahl dieser Personen

auf täglich einhundert. Abgesehen von der im Büro des British Resident zu leistenden Arbeit, die bei genügender Aufmerksamkeit bei den mit der Ausstellung der Interzonelpässe beauftragten Dienststellen in Verbindung mit einer Kontrolle durch die Paßinhaber vermieden werden könnte, entstehen den Paßinhabern auch Zeitverlust und Geldausgaben, die von den Reisenden unangenehm empfunden werden. Von dem Plakataushang in den in Frage kommenden Dienstraumen verspricht sich der British Resident in Lübeck einen erheblichen Rückgang der falsch ausgestellten Interzonelpässe.

Das Ordnungsamt befürwortet die Anregung des British Resident in Lübeck und überreicht sie dem Herrn Landesminister des Innern mit der Bitte, das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage: Unterschrift."

— MBl. NW. 1950 S. 885.

**Fortschreibung der Registrierungsergebnisse
der Kriegsgefangenen und Vermiessiten**RdErl. d. Innenministers v. 21. 9. 1950 — I — 13.55 —
590/50

I. Gemäß meinem Runderlaß vom 7. Februar 1950 — MBl. NW. S. 101 — wurde im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. bis 11. März eine Registrierung von Kriegsgefangenen und Vermiessiten durchgeführt, die gleichzeitig im ganzen Bundesgebiet stattfand.

Um die hieraus entstandene Zentralkartei aller Kriegsgefangenen und Vermiessiten aus dem Bundesgebiet auf dem laufenden zu halten, die Heimkehrer erfassen und betreuen sowie für Zwecke der Vermiessitenforschung befragt zu können und ordentliches Material für die weitere Nachforschung nach Kriegsgefangenen und Vermiessiten sowie für den Rechtsschutz und die Betreuung der deutschen Kriegsgefangenen in den Gewahrsämländern zu erhalten, ist eine bundeseinheitliche Fortschreibung der Registrierungsergebnisse vom März 1950 erforderlich. Ich ordne daher in Ergänzung zu meinem Erlaß vom 15. Mai 1950 — Abt. I 17—8 — Nr. 590/50 — gerichtet an die Regierungspräsidenten — die Fortschreibung und Erfassung der wichtigsten Veränderungen im genannten Personenkreis an, die rückwirkend mit dem 15. März 1950 beginnen soll.

II. Durch die Fortschreibung sollen erfaßt werden:

1. Heimkehrer aus ausländischer Gefangenschaft oder Haft.

2. Nachträgliche Registrierungen von Kriegsgefangenen und Vermißen.
3. Veränderungsmeldungen über bereits registrierte Kriegsgefangene und Vermiße.

III. Mit der Leitung der Fortschreibung der Registrierung beauftragt ich wiederum das Statistische Landesamt, welches die erforderlichen Anordnungen und Richtlinien unmittelbar ergehen läßt.

IV. Die Durchführung der Fortschreibung obliegt den Gemeinden. Die Art der Durchführung ist den Gemeinden freigestellt, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Veränderungen gemäß Abs. II lückenlos erfaßt werden. Das Fortschreibungsgeschäft ist nicht befristet und dauert laufend bis auf Widerruf.

V. Die Regierungen, die Stadt- und Landkreisverwaltungen bestimmen Beauftragte für das Fortschreibungs geschäft, die für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Statistischen Landesamt erlassenen Anordnungen und Richtlinien verantwortlich sind. Die Bevölkerung ist über die Erfassung der Heimkehrer, die Möglichkeit der nachträglichen Registrierung sowie über die Meldungen der wichtigsten Veränderungen im Personenkreis der Kriegsgefangenen und Vermißen in geeigneter Form zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 886.

III. Kommunalauflauf

Amtseid der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1950 — III A 2902/50

In meinem Runderlaß vom 8. 9. d. J. — II A — 3 — 623 — 50 — (MBl. NW. S. 841) heißt es, daß der Wortlaut des Amtseides einheitlich für alle Beamten der Landesverwaltung, der Polizei, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen Beamten der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gelte.

Wer zur Abnahme des Eides befugt ist, bestimmt sich nach der Vorschrift des § 46 Satz 2 rev. DGO. Lediglich auf die Form des Eides und die aufzunehmende Verhandlung findet der o. a. Erlaß entsprechende Anwendung.

— MBl. NW. 1950 S. 887.

B. Finanzministerium

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 16. 9. 1950 — III D 3005
Tgb.-Nr. 6258

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Donnerstag, dem 5. Oktober 1950, ab 9 Uhr, im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. St. Hubertus-Bruderschaft Müschede e. V., Müschede Kr. Arnsberg, Grundstück mit Schützenhalle und Inventar daselbst, Schulweg 2, E.: Hubertus-Bruderschaft in Müschede.

2. St. Hubertus-Bruderschaft zu Hünningen über Werl, ein Segeltuchzelt, Größe 10 mal 15 Meter, auf dem Sportplatz der Gemeinde, E.: St. Hubertus-Bruderschaft Hünningen über Werl.

3. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Effeln e. V., Effeln über Lippstadt, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.: Schützenverein Effeln e. V.

4. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Heinsberg (Westf.), unbebautes Grundstück (planierte Wiese) am Ortsausgang von Heinsberg, E.: Schützenverein Heinsberg e. V.

5. Bischofliches Generalvikariat Münster für den bischöflichen Stuhl in Münster, Kloster Vinnenburg: Grundstücke mit Gebäuden in Milte (Westf.), Am Beverskamp, E.: Deutsches Reich — Reichsfinanzverwaltung —.

6. Bürgerverein Gütersloh e. V., Sitz in Gütersloh, Grundstück mit Sportplatzanlagen und Vereinswirtschaft nebst Inventar daselbst, Brunnenstr. 71, E.: Der Schützenverein Gütersloh e. V.

7. Schützenverein (Heimatschutzverein) Lenne e. V., in Lenne Kr. Olpe, Grundstück mit Wohnhaus und Tanzhalle nebst Inventar daselbst, E.: Lenner Schützenverein e. V.

8. Stadtgemeinde Radevormwald (Rhld.), Grundstück mit Kindergartengebäude daselbst, Mühlenstr. 1a, E.: NSV e. V., Berlin.

9. Stadt Menden, Kindergartengrundstück daselbst, Schützenstr., E.: NSV e. V., Berlin.

10. Kath. Pfarrgemeinde Waldbröl, Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Waldbröl Band 75 Blatt 2682 lfd. Nr. 63—68 des Bestandsverzeichnisses, E.: Vermögensverwaltung der DAF, Berlin.

11. St. Vitus Schützenbruderschaft, Westheim (Westf.), Schützenhalle nebst Inventar daselbst sowie Nutzungserrecht an einer Wiese (Grundbuch von Westheim Band 6 Blatt 110, lfd. Nr. 131 des Bestandsverzeichnisses), E.: Westheimer Schützenverein.

12. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft in Küntrip Kr. Arnsberg, ein Festzelt mit Inventar sowie ein Holzschuppen auf dem Grundstück des Bauern Wilh. Fuderholz, Küntrip, E.: Schützenbruderschaft Küntrip.

13. Schützengesellschaft e. V., Hallenberg Kr. Brilon/W., Grundstück mit Schützenzelt daselbst sowie zwei Fahnen und ein Schellenbaum, E.: Hallenberger Schützenverein e. V., Hallenberg.

14. Land Nordrhein-Westfalen, unbebautes Grundstück im südwestlichen Teil der Stadt Versmold, eingetragen im Grundbuch von Versmold Band 21, Blatt 565, E.: Deutsches Reich (Reichsarbeitsdienst).

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 887.

Grundstücksrequisitionen; hier: Reinigungs- und Streupflicht des Grundstückseigentümers bei be schlagnahmten Grundstücken

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 9. 1950 —
Rqu 4400—8466/III E

Mein im MBl. NW. 1949 S. 447 veröffentlichter Runderlaß Rqu 4400—353 Mil/III E vom 3. Mai 1949 wird aufgehoben.

Die Rechtslage ist wie folgt zu beurteilen:

1. Dem Grundstückseigentümer obliegt die Reinigungs- und Streupflicht auch während der Dauer der Requisition.

2. Bei gewerblichen Betrieben ist die Straßenreinigung bereits vor der Requisition durch Beauftragte vorgenommen worden. Die Kosten hierfür fallen unter den Begriff „Betriebskosten“ (§ 13, Absatz 1 b der 1. GRE AO — veröffentlicht im MBl. NW. 1949 S. 69), jedoch nur insoweit, als sie schon vor der Requisition aufgewendet wurden. Mehraufwendungen während der Requisition dürften — wenn überhaupt — nur in geringfügigem Maße entstehen.

3. Die Gewährung einer Einnahmeentschädigung nach § 11, Absatz 3 der 1. GRE AO schließt die Erstattung besonderer Betriebskosten aus.

4. Soweit Wohngrundstücke in Betracht kommen, bietet der § 13, Absatz 1b a. a. O. keine Handhabe zur Erstattung der Reinigungs- usw. -kosten.

- a) Bei Mehrfamiliengrundstücken erhält der Grundstücks-eigentümer eine Nutzungsentschädigung in Höhe der in den Mietverträgen festgesetzten Rohmiete (§ 18 der 1. GRE AO). Letztere schließt bereits die Aufwendungen für Straßenreinigung usw. ein. Es liegen hier ähnliche Verhältnisse vor wie bei den gewerblichen Betrieben.
- b) Bei Eigenheimen wird in der Regel die ortsübliche Miete als Nutzungsentschädigung gezahlt (Ziffer 65 der 1. DB zur 1. GRE AO, MBl. NW. 1949 S. 85). Der Eigentümer wird so behandelt, als wenn er sein Grundstück vor der Requisition zu Erwerbszwecken vermietet hätte, und insofern den Eigentümern der Mehrfamiliengrundstücke gleichgestellt. Da in der ortsüblichen Miete neben einem Gewinn auch die laufenden Betriebskosten enthalten sind, kann letztere der Grundstückseigentümer während der Requisition auch dann nicht besonders geltend machen, wenn er vor der Requisition die Straßenreinigung usw. selbst durchgeführt hat.

5. Für Mehraufwendungen gilt die Finanztechnische Anweisung Nr. 100. Da letztere jedoch die Erstattungsfähigkeit von Reinigungskosten usw. nicht vorsieht, können diese zu Lasten des Auftragshaushalts nicht übernommen werden, zumal bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzabteilung des Landeskommis-sars NRW vorliegt.

— MBl. NW. 1950 S. 888.

C. Wirtschaftsministerium

Ungültigkeitserklärungen von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Wirtschaftsministers v. 14. 9. 1950 — IV/1—117
Nachstehende Sprengstofflizenzen sind ab 1. September 1950 für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Lizenztart u. Nummer	Aussteller
Griebel, Wilhelm Gelsenkirchen	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 NRW 16/126 G 1/50	Bergamt Gelsenkirchen
Zeche Consolidation Gelsenkirchen	Lagerlizenz NRW 16/130 L/50	Bergamt Gelsenkirchen
Zeche Consolidation Gelsenkirchen	Lagerlizenz NRW 16/132 L/50	Bergamt Gelsenkirchen
Heuthe, Alfred Essen-Kray	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 NRW 21/1 G 1	Bergamt Essen 2
Grüe, Josef Essen	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 NRW 21/2 G 1	Bergamt Essen 2
Arlt, August Essen	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 NRW 21/4 G 1	Bergamt Essen 2
Ringe, Otto Essen	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 NRW 21/45 G 1	Bergamt Essen 2
Gelsenkirchener Bergwerks AG, Gelsenkirchen	Lagerlizenz NRW 21/46 L	Bergamt Essen 2
Gelsenkirchener Bergwerks AG, Gelsenkirchen	Lagerlizenz NRW 21/47 L	Bergamt Essen 2
Selve, Emil Wattenscheid	Einkaufslizenz NRW 21/7 E	Bergamt Essen 2
Scheidemann, Otto Gelsenkirchen	Einkaufslizenz NRW 21/8 E	Bergamt Essen 2
Arnold, Karl Essen	Einkaufslizenz NRW 21/13 E	Bergamt Essen 2
Selve, Emil Wattenscheid	Einkaufslizenz NRW 21/42 E	Bergamt Essen 2
Scheidemann, Otto Gelsenkirchen	Einkaufslizenz NRW 21/43 E	Bergamt Essen 2
Remmert, Hermann Bochum-Gerthe	Lizenz-Gebraucherkrl. 1 12/41 G 1	Bergamt C.-Rauxel
Bergbau A.G. Lothringen Bochum-Gerthe	Lagerlizenz 12/42 L 1	Bergamt C.-Rauxel

— MBl. NW. 1950 S. 889.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III B. Finanzierung

Beendigung der Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 9. 1950 — III B 6 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 4307/50

Nachdem das Hauptamt für Soforthilfe neue Richtlinien für die Verwendung der Erträge aus den Umstellungsgrundschulden bekanntgegeben hat, ist eine Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen im Rahmen meiner Erlasse vom 29. April und 12. September 1949 nicht mehr möglich.

Ich bitte aus diesem Grunde mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 keine Anträge auf Umwandlung von Erträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen mehr entgegen zu nehmen.

Die bis zum 30. November 1950 bei Ihnen eingehenden Anträge auf Umwandlung dürfen keine Fälligkeiten enthalten, die dem Antragsteller gemäß § 5 Abs. 4 der DVO zum SFLAG vom zuständigen Finanzamt erlassen sind oder voraussichtlich erlassen werden. Den Antragstellern ist aufzugeben, in den Anträgen den Umwandlungsbetrag der Höhe nach genau anzugeben. Liegt die Entscheidung des Finanzamtes über einen Erlaßantrag noch nicht vor, so kann der Antragsteller den Betrag zur Umwandlung anmelden, den er nach seiner Ansicht voraussichtlich an die Umstellungsgrundschuld verwaltende Stelle zu zahlen hat. Die Annahme von Anträgen, die der Höhe nach nicht begrenzt sind, bitte ich abzulehnen.

Sofern bilanzierende Unternehmen auf Grund quittierter Rechnungen und der Mietverträge nachweisen, daß sie die in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1949 fällig gewordenen Zins- und Tilgungsbeträge aus Umstellungsgrundschulden gemäß Ziff. 1) meines Erlasses vom 29. April 1949 verwandt haben, können ihnen die Fälligkeiten belassen werden, ohne daß es einer Nachprüfung bedarf, ob die Bestimmungen zu I Ziff. 5)—8) meines Erlasses vom 29. April 1949 im einzelnen erfüllt sind.

Für zur Umwandlung beantragte Zins- und Tilgungsbeträge von Umstellungsgrundschulden, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1950 fällig geworden sind, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, für jede umgewandelten 4 000 DM einem Geschädigten im Sinne des § 3 der Weisung des Hauptamtes für Soforthilfe über die Verwendung von Soforthilfemitteln für den Wohnungsbau und Siedlungsbau vom 18. März 1950 eine Wohnung zuzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

Zins- und Tilgungsbeträge, die nach dem 30. Juni 1950 fällig werden, können grundsätzlich nicht mehr umgewandelt werden, es sei denn, die Umwandlung ist von Ihnen oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vor Bekanntgabe dieses Erlasses auf Grund meines Erlasses vom 29. April 1949 genehmigt worden.

Bis zum 1. Januar 1951 ist mir getrennt nach den einzelnen Verfahrensträgern ein Abschlußbericht über die in Ihrem Bezirk umgewandelten Erträge aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen vorzulegen. Darin bitte ich die umgewandelten Erträge, die auf Fälligkeiten nach dem 31. Dezember 1949 entfallen, besonders auszuweisen.

Meine Erlasse — III B 1 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49 — vom 29. April 1949 und — III B 1 — 464.1 — (52/53) Tgb.-Nr. 7232/49 — vom 12. September 1949 hebe ich hiermit mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 auf.

Ich bitte die Gemeinden und Gemeindeverbände hierauf hinzuweisen.

Bezug: a) Mein Erlaß — III B 1 — 464.1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49 vom 29. 4. 1949 (MBl. NW. S. 405)
b) Mein Erlaß — III B 1 — 464.1 — (52/53) Tgb.-Nr. 7232/49 vom 12. 9. 1949 (MBl. NW. S. 946).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

- An den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.
 An den Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster.
 An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.
 An den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen in Düsseldorf.
 An den Verband Westfälischer Wohnungsunternehmen in Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 890.

Literatur**Keesing's Archiv der Gegenwart**

Rheinisch-Westfälisches Verlagskontor, Essen

Zu den wichtigsten Nachschlagewerken, die wir für die Bereiche der Verwaltung und der Politik kennen, gehört Keesing's Archiv der Gegenwart. Uns liegt der XV. Jahrgang vor. Ein Sammelregister für das Jahr 1945 zeigt die Fülle des Materials, das in diesem 602 Seiten umfassenden Band zusammengetragen wurde. Dieses Archiv der Gegenwart berichtet über alle wichtigen Ereignisse in Politik und Wirtschaft der ganzen Welt. Das Nachrichtenmaterial wird grundsätzlich mit Quellenangabe ohne eigene Stellungnahme und bei Beschränkung auf den sachlichen Inhalt wiedergegeben. Der Nachrichtenstoff wird in chronologischer Reihung Tag für Tag geboten. Die Titel der Nachrichten, welche mit den Schlagwörtern der Sachregister übereinstimmen, bezeichnen den sachlichen Inhalt.

Um einen Überblick zu geben über die Vielfältigkeit dieses Nachschlagewerkes seien einige Titel hier genannt: Arbeitnehmerfragen, Außenpolitik, Bevölkerung, Ernährung, Finanzen, Friedensvertrag, Gewerkschaften, Handel, Politik, Innenpolitik, Innere Unruhen, Parlament, Parteien, Pressewesen, Reparationen, Verfassung, Währung, Waffenstillstandsvertrag, Wahlen, Wirtschaft usw. Der Jahrgang 1945, der in einem Band vorliegt, enthält folgende Einzelheiten: Den militärischen Verlauf der

entscheidenden Phase des Krieges an Hand der offiziellen Communiqués und zusätzlichen Äußerungen von berufener Seite über Sonderwaffen und bemerkenswerte militärtechnische Einzelheiten, die politische Kampfführung beider Parteien in Tat und Rede, den Einsatz des wirtschaftlichen Kriegspotentials mit Zahlen und Übersichten, die amerikanische Pacht- und Leihhilfe mit dem Wortlaut des Gesetzes, die Rolle der neutralen Staaten, die Waffenstillstandsverhandlungen aller in Frage kommenden Staaten mit ihrer Vorgeschichte und die deutsche und japanische Kapitulation, die Widerstandsbewegung in einzelnen Ländern, das Werden der Vereinten Nationen, die Atlantik-Charta, die Erklärung der Vereinten Nationen von Washington, die Moskauer Konferenz, die Konferenz von Teheran, die Beschlüsse der Konferenz von Bretton Woods, die Krimkonferenz, die Konferenz von San Franzisko, die Deklaration von Berlin über die Okkupation Deutschlands. Die Beschlüsse der Konferenz von Potsdam, die Vorgeschichte und das Wirken der UNRRA und der alliierten Kriegsverbrecherkommission usw., die regionalen zwischenstaatlichen Zusammenschlüsse: die panamerikanische Union, die Akte von Chaltepe, die panarabischen Union, die Konferenz von Kairo, die Westpaktpläne, die Bündnisysteme, die Behandlung internationaler Probleme: Triest, die polnische Frage, die griechische Frage, Tanger, das Franco-Regime, Mongolei und Mandschurei usw., der politische und wirtschaftliche Neuaufbau der befreiten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Umschichtung in den Oststaaten — die Verfassungen, Verstaatlichungsmaßnahmen, Agrarreformen, die wirtschaftlichen Tatsachen: Handels- und Zahlungsabkommen, Währungsmaßnahmen, Ein- und Ausfuhr, Anleihen, Mehrjahrespläne, Preis- und Lohnpolitik, Rohstoff-Fragen, der Wiederaufbau der politischen Parteien, des internationalen und nationalen Gewerkschaftswesens und der Sozialpolitik, ferner Rückblicke auf die Vergangenheit überall dort, wo es zum Verständnis des Geschehens erforderlich ist.

Die Jahre 1945, 46/47 und 48/49 erscheinen gebunden, wogegen das Jahr 1950 u. f. in wöchentlichen Folgen erscheinen.

— MBl. NW. 1950 S. 891.